



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Crane Mats Industries B.V. mit Sitz in Lexmond

### Artikel 1 - Definitionen

- 1.1 Verkäuferin: die Crane Mats Industries B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Lexmond.
- 1.2 Käufer: die Partei, mit der die Verkäuferin einen Kaufvertrag, Vertrag über den Auftrag oder irgendeinen anderen Vertrag schließt oder erwägt zu schließen, oder die Partei, an/für die die Verkäuferin Sachen liefert oder Dienstleistungen erbringt.
- 1.3 Sachen: alle bei der Verkäuferin durch den Käufer gekauften körperlichen Gegenstände und durch die Verkäuferin zu liefernden körperlichen Gegenstände.
- 1.4 Dienstleistungen: alle Aktivitäten, die die Verkäuferin zu Gunsten des Käufers erbringt, darin inbegriffen die Aufstellung und Montage von Sachen, jede sonstige Unterstützung, die die Verkäuferin dem Käufer bei Ingebrauchnahme der Sachen bietet, und die Ausführung von Reparaturen.
- 1.5 Vertrag: jeder zwischen der Verkäuferin und dem Käufer in Bezug auf die Lieferung von Sachen durch die Verkäuferin an den Käufer und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Verkäuferin für den Käufer geschlossene Vertrag, unabhängig davon, ob der Käufer dafür einen bestimmten Preis bezahlt oder nicht.

### Artikel 2 - Anwendungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf – und sind untrennbarer Bestandteil – alle(r) Offerten, Angebote, Dienstleistungen und Lieferungen der Verkäuferin sowie alle(r) mit der Verkäuferin geschlossenen Verträge oder durch die Verkäuferin verrichteten Handlungen.
- 2.2 Wenn einmal ein Vertrag unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch und uneingeschränkt auch auf spätere Angebote der Verkäuferin und auf spätere zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossene Verträge Anwendung, es sei denn, in Bezug auf die betreffenden Angebote und Verträge wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Wenn irgendeine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von irgendeinem durch die Verkäuferin unterbreitetem Angebot oder irgendeinem zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrag abweicht oder auf irgendeine Weise damit kollidiert oder unvereinbar ist, hat das betreffende Angebot oder der betreffende Vertrag Vorrang.
- 2.4 Wenn auf den Vertrag mehrere Arten von allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, haben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 2.5 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen binden die Verkäuferin erst nach schriftlicher Einwilligung und gelten ausschließlich für den konkreten Fall, für den diese Abweichungen vereinbart wurden.
- 2.6 Die Aufhebung und/oder Nichtigkeit irgendeiner Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen aus diesen Bedingungen unberührt.
- 2.7 Die Verkäuferin ist befugt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige Ankündigung einseitig zu ändern. Änderungen treten unmittelbar in Kraft und gelten für den Käufer erst, nachdem er von diesen schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

### Artikel 3 - Angebote (Zustandekommen des Vertrags)

- 3.1 Alle Angebote der Verkäuferin – darin inbegriffen Preisangaben, Broschüren und Preislisten – sind unverbindlich und können selbst nach deren Annahme durch den Käufer formfrei widerrufen werden. Ein Widerruf nach Annahme durch den Käufer muss unverzüglich erfolgen.



- 3.2 Eine Annahme des Angebots der Verkäuferin im Sinne von Artikel 3.1, die vom ursprünglichen Angebot abweicht, gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebots und als neues Angebot, das die Verkäuferin nicht bindet. Dies gilt auch dann, wenn die Annahme nur in untergeordneten Punkten vom Angebot der Verkäuferin abweicht.

### **Artikel 3 - Angebote (Zustandekommen des Vertrags)**

- 3.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Verkäuferin eine Anfrage oder einen Auftrag schriftlich bestätigt hat oder diese/n faktisch ausgeführt hat.
- 3.4 Abbildungen, Zeichnungen, Farben und Angaben in Bezug auf Maße und Gewichte in Offerten, Angeboten, Broschüren, Auftragsbestätigungen und/oder eventuell ausgehändigte Musterexemplare dienen lediglich der Vermittlung eines allgemeinen Eindrucks. Die Verkäuferin haftet weder für Abweichungen noch für offensichtliche Schreibfehler oder Irrtümer darin.
- 3.5 Für den Fall, dass die Verkäuferin ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen oder mehrere Dritte überträgt oder verpfändet, erklärt sich der Käufer bereits im Voraus damit einverstanden.

### **Artikel 4 - Preise**

- 4.1 Alle in den Angeboten der Verkäuferin im Sinne von Artikel 3.1 genannten Preise gelten nur für diese Angebote und können angepasst werden, solange die Verkäuferin den Vertrag nicht akzeptiert hat.
- 4.2 Ergänzungen zum und Änderungen am Vertrag sowie nähere Absprachen in Bezug auf den Vertrag sind nur gültig, soweit diese schriftlich vereinbart worden sind. Alle mit Ergänzungen und Änderungen verbundenen Folgen, wie etwa eine Änderung des vereinbarten Preises, gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.3 Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise in Euro und exklusive Umsatzsteuer, Installations-, Montage-, Transport-, Verpackungskosten und sonstiger Versandkosten sowie anderer staatlich erhobener Abgaben oder Steuern.
- 4.4 Die Preise können nach Abschluss des Vertrags aufgrund externer Faktoren erhöht werden, darin inbegriffen etwa Steuererhöhungen, Erhöhung von Preisen externer Lieferanten, Währungskurse, Kosten für Rohstoffe, Frachtgebühren, Löhne und/oder Sozialabgaben, Einfuhrzölle, Abgaben oder andere Lasten.
- 4.5 Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, zu einem im Angebot genannten Preis zu liefern, wenn dieser Preis auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.

### **Artikel 5 - Lieferung/Lieferzeit**

- 5.1 Die Lieferung von Sachen erfolgt auf Basis der Incoterm Ex Works (ab Fabrik oder ab Lager). Die Lieferung hat faktisch dadurch zu erfolgen, dass die Sachen in das durch den Käufer gewählte und angegebene Transportmittel geladen werden. Der Käufer ist selbst für Transport, etwaige Lagerung, Entladen, weitere Transportkosten und sonstige Formalitäten, wie etwa die eventuell bei Einfuhr anfallenden Gebühren, und zu erfüllende Zollformalitäten verantwortlich. Der Käufer muss sich gegen die damit verbundenen Risiken versichern.
- 5.2 Sofern zwischen den Parteien vereinbart, wird die Verkäuferin den Transport zu einem bestimmten Zielort organisieren. Die Lieferung erfolgt dann auf Basis der Incoterm „DAP – Delivered at Place“. Die Verkäuferin wählt das Transportmittel aus. Die faktische Auslieferung erfolgt im Erdgeschoss an einer möglichst nahe am Werk oder Lager gelegenen Stelle, die das Transportmittel sicher und über einen für dieses Transportmittel geeigneten Weg erreichen und verlassen kann. Der Käufer ist für etwaige Lagerung, Ausladen und weitere Formalitäten, wie etwa die eventuell bei Einfuhr anfallenden Gebühren, und die zu erfüllenden Zollformalitäten selbst verantwortlich. Der Käufer muss sich gegen die damit verbundenen Risiken versichern.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen so schnell wie vernünftigerweise möglich nach Eintreffen des Transportmittels im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels auszuladen. Dabei wird der Käufer eine normale Ausladezeit mit ausreichend Personal und Gerät berücksichtigen. Beim Ausladen muss der Käufer die Anweisungen des Transportunternehmens befolgen.

- 5.4 Falls der Käufer es versäumt, die Sachen abzuholen oder in Empfang zu nehmen, ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Beteiligung aufzulösen oder die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu verwahren und den vollen Kaufpreis vom Käufer zu fordern; dies alles lässt ihren Anspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz unberührt.
- 5.5 Wenn die auslieferungsbereiten Sachen durch Umstände, die dem Einflussbereich der Verkäuferin entzogen sind, nicht zum Zielort transportiert werden können, ist die Verkäuferin berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu verwahren und den vollen Kaufpreis vom Käufer zu fordern.
- 5.6 Die Verkäuferin ist berechtigt, in Teilen zu liefern. Diese sogenannten Teillieferungen werden einzeln fakturiert.

#### **Artikel 5 - Lieferung/Lieferzeit**

- 5.7 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt die angegebene Lieferzeit lediglich eine Richtangabe und keine Ausschlussfrist dar. Eine Überschreitung der Lieferzeit gewährt dem Käufer unter keinen Umständen einen Anspruch auf Schadenersatz oder ein Recht zur Auflösung des Vertrags.
- 5.8 Die Lieferzeit beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, über alle kaufmännischen und technischen Details Einigkeit herrscht, die Verkäuferin im Besitz aller notwendigen Daten ist, die eventuell vereinbarte Zahlung(srate) eingegangen ist und alle sonstigen für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.
- 5.9 Bei Vorliegen anderer Umstände als derjenigen, die der Verkäuferin zum Zeitpunkt der Festlegung der Lieferzeit bekannt waren, oder bei einer Ergänzung oder Änderung des Vertrags wird die Lieferzeit um den Zeitraum verlängert, der erforderlich ist, um den Vertrag unter diesen Umständen auszuführen bzw. die Materialien und Teile dafür zu liefern (liefern zu lassen). Etwaige daraus resultierende Kosten trägt der Käufer.
- 5.10 Die Verkäuferin ist berechtigt, die Lieferung von Sachen, die Erbringung von Dienstleistungen und anderweitig die weitere Ausführung ihrer Arbeiten auszusetzen, solange der Käufer nicht allen Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Verkäuferin obliegen, nachgekommen ist. Das Aussetzungsrecht gilt, bis der Käufer seinen Verpflichtungen doch noch nachkommt, es sei denn, die Verkäuferin hat zwischenzeitlich ihr Recht zur Auflösung des Vertrags ausgeübt. Dies alles lässt den Anspruch der Verkäuferin auf Schadenersatz unberührt.

#### **Artikel 6 - Gefahr**

- 6.1 Die Gefahr hinsichtlich der durch die Verkäuferin gelieferten Sachen trägt der Käufer:
- Bei Lieferung Ex Works (ab Fabrik/ab Lager): sobald die Sachen in oder auf die Transportmittel geladen worden sind;
  - Bei Lieferung Delivered-at-place (DAP): sobald die Sachen am Zielort eintreffen. Das Ausladen erfolgt vollständig auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 6.2 Bei Lieferung auf Abruf geht die Gefahr über, sobald die Sachen auf dem Gelände der Verkäuferin zu Gunsten des Käufers separiert wurden.
- 6.3 Soweit die Incoterms mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kollidieren, haben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

#### **Artikel 7 - Höhere Gewalt**

- 7.1 Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die ohne Willen und/oder Zutun der Verkäuferin aufgrund ihrer Art dazu führen, dass der Verkäuferin die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang zumutbar ist, und die die Verkäuferin berechtigen, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen und/oder dessen Ausführung auszusetzen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein. Die Rückgängigmachungsverpflichtungen aus Artikel 6:271 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] sind ausgeschlossen.
- 7.2 Als Umstände im Sinne des vorstehenden Absatzes dieses Artikels gelten beispielsweise eine nicht vollständige und/oder eine verspätete Lieferung durch



Zulieferer der Verkäuferin oder von Transportunternehmen der Verkäuferin, Krieg und Kriegsgefahr, terroristische Anschläge oder vergleichbare entsprechende Drohungen, Maßnahmen niederländischer und/oder ausländischer staatlicher Organe, die die Ausführung des Vertrags erschweren und/oder teurer machen, als bei Abschluss eines Vertrags vorherzusehen war, Frost oder andere Wetterbedingungen, die ein Arbeiten unmöglich machen, Aussperrung, Brand, Streiks und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Verkehrsbehinderungen, Verlust oder Beschädigung bei Transporten, Diebstahl, Störungen bei der Energieversorgung, Maschinendefekte, jeweils sowohl im Betrieb der Verkäuferin als auch bei Dritten, von denen die Verkäuferin die benötigten Materialien oder Rohstoffe vollständig oder teilweise beziehen muss, und ferner alle sonstigen Ursachen, die ohne Willen und/oder Zutun der Verkäuferin entstanden sind.

- 7.3 Falls einer der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Umstände eintritt, aber kürzer als sechs Monate andauert, hat die Verkäuferin das Recht, die Lieferfrist um die Dauer dieses Umstandes zu verlängern.

#### **Artikel 7 - Höhere Gewalt**

- 7.4 Soweit die Verkäuferin zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag teilweise bereits erfüllt hat oder wird erfüllen können und der erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen selbstständigen Wert aufweist, ist die Verkäuferin berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert zu fakturieren. Dieser Teil wird so behandelt, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag.

#### **Artikel 8 - Verpflichtungen des Käufers**

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Sachen sofort bei deren Eintreffen sorgfältig zu kontrollieren und sichtbare Mängel unverzüglich auf dem Liefer- oder Transportschein vermerken oder durch das Transportunternehmen protokollieren zu lassen.
- 8.2 Wenn an einen Dritten geliefert wird, der die gelieferten Sachen für den Käufer verwahrt, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Kontrolle durchführen zu lassen.
- 8.3 Bei einer Lieferung Ex Works muss der Käufer die Sachen unverzüglich nach Lieferung kontrollieren, um zu beurteilen, ob diese dem Vertrag entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmtheit der Sachen, die Quantität sowie die vereinbarten Qualitätsanforderungen oder die Anforderungen, die in vergleichbaren Fällen normalerweise gestellt werden dürfen.
- 8.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, Rücksendungen des Käufers zu akzeptieren. Die Entgegennahme von Rücksendungen impliziert unter keinen Umständen, dass die Verkäuferin den durch den Käufer angegebenen Grund für die Rücksendung anerkennt. Sachen, die sich nicht mehr im Originalzustand befinden, beschädigt sind oder deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können unter keinen Umständen zurückgegeben werden und werden durch die Verkäuferin nicht akzeptiert.
- 8.5 Alle Transport- und Versandkosten in Verbindung mit der Rückgabe trägt der Käufer. Bei Rücksendungen, die mit Zustimmung der Verkäuferin erfolgen, wird die Verkäuferin den betreffenden Rechnungswert gutschreiben, sofern die Sendung verpackt und unbeschädigt ist. Die Gefahr hinsichtlich der zurückgeschickten Sachen trägt bis zur Gutschrift der Käufer.

#### **Artikel 9 - Rüge und Haftung**

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelung im nächsten Absatz haftet die Verkäuferin unter keinen Umständen für irgendwelche Schäden, die dem Käufer aus einem mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrag entstehen, darin inbegriffen Betriebsschäden, Schäden an Eigentümern des Käufers oder Dritter, immaterielle Schäden usw. Der Käufer hat die Verkäuferin in diesem Zusammenhang in Bezug auf Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
- 9.2 Der Betrag, in dessen Höhe die Verkäuferin haftet, ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung von Crane Mats Industries gedeckt ist. Wenn und soweit die oben genannte Versicherung aus irgendeinem Grund keine



Zahlung leisten oder der Abschluss einer solchen Versicherung für Crane Mats Industries zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht oder nur zu unangemessenen Konditionen möglich sein sollte, ist die Haftung von Crane Mats Industries nach Wahl der Verkäuferin in jedem Fall darauf beschränkt, die gelieferte mangelhafte Sache auszutauschen / die erbrachte Dienstleistung oder einen Teil davon erneut zu erbringen oder aber den vereinbarten Preis oder einen verhältnismäßigen Teil davon zurückzuzahlen. Keine Haftung wird für Mängel übernommen, die durch normalen Verschleiß, Gebrauch ohne vorherige Heranziehung des Vertrags/der Gebrauchsanweisungen/des Handbuchs oder unter Verstoß dagegen, fehlerhaften, unachtsamen oder unfachmännischen Gebrauch bzw. eine entsprechend durchgeführte Wartung, Änderungen und Reparaturen, die der Käufer selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin vorgenommen haben, oder eine externe Ursache (wie etwa Wasser- oder Brandschäden oder Zerstörung) entstehen, und ebenso wenig dann, wenn der Käufer nicht seine gesamten (Zahlungs-) Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Verkäuferin obliegen, erfüllt hat.

- 9.3 Wenn der Käufer die in Artikel 8.1 bis einschließlich 8.3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt oder die gelieferten Sachen nach der in Artikel 8.1 bis einschließlich 8.3 genannten Kontrolle bzw. Untersuchung ohne Anmerkungen und/oder Bemerkungen entgegennimmt, wird unterstellt, dass die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen und somit in einem adäquaten und guten Zustand sowie unbeschädigt und vollständig geliefert wurden. Rügen nach Ingebrauchnahme werden nicht akzeptiert.
- 9.4 Alle sonstigen Beanstandungen bzw. Rügen sind der Verkäuferin innerhalb von acht Tagen nach Auslieferung der Sachen oder jedenfalls, nachdem der Mangel vernünftigerweise hätte festgestellt werden können, unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.

#### **Artikel 9 - Rüge und Haftung**

- 9.5 Beanstandungen des Käufers bezüglich (der Höhe) einer Rechnung der Verkäuferin sind der Verkäuferin schriftlich vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Rechnung, auf die sich die betreffende Beanstandung bezieht, mitzuteilen; anderenfalls verfallen alle Rechte. Rechnungen, die der Käufer nicht innerhalb dieser Frist angegriffen hat, gelten als korrekt und durch den Käufer akzeptiert.
- 9.6 Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden durch Absicht oder grobe Schuld von Geschäftsführern oder weisungsbefugten oder weisungsgebundenen Mitarbeitern der Verkäuferin.
- 9.7 Wenn die Verkäuferin zu Gunsten des Käufers eine Garantie auf die durch sie gelieferten oder zu liefernden Sachen oder auf die durch sie erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen gewährt, wird sie diese Garantie und die zugehörigen Bedingungen ausdrücklich in die Offerte und/oder den Vertrag aufnehmen. Durch Ablauf einer angegebenen Garantiezeit endet jede Haftung und jede Verpflichtung der Verkäuferin gegenüber dem Käufer. Fehlt es an einer ausdrücklichen Garantiebestimmung, kann sich der Käufer auf keinerlei Garantie berufen, sofern eine Garantie nicht aus zwingenden Rechtsvorschriften resultiert.

#### **Artikel 10 - Rechte an geistigem Eigentum**

- 10.1 Durch die Verkäuferin bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Modelle, technische Daten, Pläne, Preislisten, Offerten und dergleichen verbleiben im Eigentum der Verkäuferin. Soweit die Verkäuferin Inhaberin aller diesbezüglichen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ist, verbleiben diese Rechte unabhängig davon, ob dem Käufer für die jeweilige Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden, bei der Verkäuferin, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Ohne die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ist es dem Käufer nicht gestattet, die dem Käufer zur Verfügung gestellten Sachen vollständig oder teilweise zu kopieren, zu übernehmen, zu verkaufen, zu ändern, zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen oder Dritten Einsicht darin zu gewähren. Der Käufer entschädigt die Verkäuferin in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, die möglicherweise in Verbindung damit entstanden sind oder noch entstehen werden.
- 10.2 Der Käufer hält die Verkäuferin zudem schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter gegenüber der Verkäuferin aufgrund von Schäden, die verursacht werden durch eine Verletzung von Rechten an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum durch die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Daten, Materialien, Modellen oder Bestandteilen oder durch Anwendung einer Arbeitsweise, die durch den Käufer oder

auf dessen Veranlassung für die Ausführung des Vertrags bereitgestellt oder vorgeschrieben wurden.

**Artikel 11 - Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung**

- 11.1 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an allen durch sie gelieferten Sachen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Preises für alle durch sie an den Käufer gelieferten oder noch zu liefernden Sachen sowie bis zur Begleichung aller etwaigen Forderungen der Verkäuferin für durch die Verkäuferin im Rahmen einer Lieferung von Sachen verrichtete Arbeiten und aller Beträge, die der Käufer der Verkäuferin wegen Nichterfüllung des mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrags schuldet, darin inbegriffen Inkassokosten, Zinsen und Vertragsstrafen.
- 11.2 Die Übertragung des Eigentums findet erst nach vollständiger Begleichung aller Forderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes statt. Der Käufer ist bis zur Eigentumsübertragung verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der notwendigen Sorgfalt zu verwahren und so zu kennzeichnen, dass deutlich ist, dass die Sachen von der Verkäuferin stammen. Bis zur Eigentumsübertragung ist es dem Käufer nicht gestattet, Dritten vollständig oder teilweise den Besitz an den Sachen zu verschaffen oder aber die Sachen vollständig oder teilweise an Dritte zu verleihen oder zu übertragen. Die Verlust- oder Beschädigungsgefahr hinsichtlich der Sachen trägt der Käufer, der verpflichtet ist, den Schaden der Verkäuferin für den Fall zu ersetzen, dass die Verkäuferin nicht in der Lage ist, die Sachen vollständig und in gutem Zustand zurückzunehmen.
- 11.3 Wenn und soweit die fälligen Forderungen der Verkäuferin, für die sie sich das Eigentum an den gelieferten Sachen vorbehalten hat, nicht beglichen wurden, ist die Verkäuferin berechtigt, ohne den Käufer zunächst in Verzug setzen zu müssen und ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, und ermächtigt der Käufer die Verkäuferin, soweit erforderlich, hiermit bereits im Voraus unwiderruflich, ihre Sachen zurückzunehmen, und ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin in diesem Zusammenhang Zutritt zu allen in seinem Unternehmen genutzten Räumlichkeiten zu gewähren; dies lässt das Recht der Verkäuferin, vom Käufer die Erstattung der aufgewendeten Kosten und Schadenersatz zu verlangen, unberührt.

**Artikel 11 - Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung**

- 11.4 Auch bei Aussetzung der Bezahlung, beantragtem/bewilligtem gerichtlichem Zahlungsaufschub, Insolvenz, Anwendbarkeitserklärung hinsichtlich des niederländischen Gesetzes über die Schuldensanierung für natürliche Personen [Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen] oder irgendeiner anderen niederländischen oder ausländischen Insolvenzmaßnahme oder bei Liquidation des Unternehmens oder der Geschäfte des Käufers hat die Verkäuferin das in Artikel 11.3 beschriebene Recht.
- 11.5 Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Anforderung der Verkäuferin zur Absicherung der Begleichung aller bestehenden und künftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer, darin inbegriffen solche in Bezug auf Inkassokosten und Zinsen, ein stilles Pfandrecht an den durch ihn gelieferten Sachen zu bestellen, sobald die Verkäuferin aus irgendeinem Grund das Eigentum daran verliert. Unterlässt er dies, werden alle Forderungen der Verkäuferin sofort fällig und ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag (die Verträge) aufzulösen; dies lässt den Anspruch der Verkäuferin auf Schadenersatz unberührt.
- 11.6 Es ist dem Käufer verboten, an den durch die Verkäuferin gelieferten Sachen – unabhängig davon, ob diese noch im Eigentum der Verkäuferin stehen – ein Faust- oder stilles Pfandrecht zu Gunsten eines Dritten zu bestellen.
- 11.7 Die Verkäuferin darf stets – solange die gekauften und gelieferten Sachen nicht vollständig bezahlt sind und auch vor der Lieferung – eine Vorauszahlung oder Bankgarantie oder eine damit gleichzusetzende Sicherheit zur Absicherung der Bezahlung des geschuldeten Betrags beziehungsweise aller Beträge, die der Käufer nach der Lieferung schulden wird, verlangen. Der Käufer ist dann verpflichtet, diese Sicherheit zu leisten.
- 11.8 Solange die in Artikel 11.7 genannte Sicherheit nicht geleistet wurde, kann die Verkäuferin die Lieferung aussetzen und/oder den laufenden Vertrag ohne gerichtliche Beteiligung für aufgelöst erklären; dies lässt den Anspruch der Verkäuferin auf Erfüllung und/oder Schadenersatz unberührt.



- 11.9 Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin, alle Maßnahmen, die die Verkäuferin zum Schutz ihres Eigentumsrechts in Bezug auf die Sachen treffen will, uneingeschränkt zu unterstützen.
- 11.10 Bei Lieferungen von Sachen außerhalb der Niederlande findet abweichend von Artikel 17 auf den vorliegenden Artikel das Recht des Landes Anwendung, in das die Verkäuferin die Sachen liefert, oder, falls dieser Ort davon abweicht, das Recht des Landes, in dem sich die Sachen zum Zeitpunkt der Ausübung des Eigentumsvorbehalts befinden. Wenn die Sachen in Deutschland ausgeliefert werden oder sich in Deutschland befinden, gilt einer verlängerter Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, wobei die Verkäuferin im Falle einer Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung Miteigentümer der neu gebildeten Sache wird.

## **Artikel 12 - Bezahlung**

- 12.1 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss die Bezahlung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum auf die auf der Rechnung angegebene Weise erfolgen.
- 12.2 Wenn innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum keine Bezahlung erfolgt ist, ist die Verkäuferin berechtigt, Zinsen in Höhe von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen, wobei ein angebrochener Monat wie ein voller Monat behandelt wird und als Ausgangspunkt gilt, dass Zinseszinsen anfallen.
- 12.3 Wenn der Rechnungsbetrag am Tag der Fälligkeit nicht in voller Höhe bezahlt wurde, gerät der Käufer automatisch durch Ablauf der Frist in Verzug, ohne dass er zunächst ermahnt oder in Verzug gesetzt werden muss. Die Verkäuferin ist dann ohne gerichtliche Beteiligung berechtigt, den Vertrag aufzulösen; dies lässt die sonstigen Rechte der Verkäuferin aus den vorstehenden Absätzen dieses Artikels unberührt.
- 12.4 Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrag verletzt, trägt er alle zwecks Eintreibung ihrer Forderungen aufgewendeten angemessenen Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen. Die (außer)gerichtlichen Inkassokosten betragen pauschal 5% der durch den Käufer gegenüber der Verkäuferin geschuldeten Hauptsumme inklusive Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 150,00; dies gilt unabhängig davon, ob die Verkäuferin tatsächlich (außer)gerichtliche Inkassokosten aufwenden musste, und lässt den Anspruch der Verkäuferin auf ergänzenden und/oder vollumfänglichen Schadenersatz unberührt.
- 12.5 Neben den außergerichtlichen Inkassokosten schuldet der Käufer die Zahlung der Eintreibungskosten gemäß Artikel 6:96 Absatz 4 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande], falls die Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt wird. Diese Eintreibungskosten betragen pauschal € 150,00.

## **Artikel 13 - Ausgleich/Verrechnung/Aussetzung**

- 13.1 Es ist dem Käufer nicht gestattet, irgendeinen Betrag, den er der Verkäuferin schuldet, mit Beträgen auszugleichen oder zu verrechnen, die die Verkäuferin ihm schuldet, darin inbegriffen Beträge in Verbindung mit einem vermeintlichen Schadenersatzanspruch.
- 13.2 Der Käufer ist unter keinen Umständen zur Aussetzung der Bezahlung berechtigt.
- 13.3 Der Käufer ist ausdrücklich ebenso wenig zur Aussetzung der Bezahlung auf Grundlage des Vertrags in Verbindung mit anderen mit der Verkäuferin geschlossenen Verträgen berechtigt.

## **Artikel 14 - Auflösung des Vertrags**

- 14.1 Bei Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Käufer, für die eine Frist vereinbart wurde, gerät der Käufer automatisch durch Ablauf dieser Frist in Verzug, ohne dass er zunächst in Verzug gesetzt werden muss.
- 14.2 Wenn der Käufer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Verkäuferin obliegen, in Verzug ist, für insolvent erklärt wird, einen gerichtlichen Zahlungsaufschub oder die Einsetzung eines stillen Treuhänders beantragt oder diese/r bewilligt wird, das niederländische Gesetz über die Schuldensanierung für natürliche Personen [ Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen] auf den Käufer für anwendbar erklärt wird, irgendeine andere



niederländische oder ausländische Insolvenzmaßnahme auf den Käufer Anwendung findet, der Käufer seinen Betrieb (vollständig oder teilweise) stilllegt, liquidiert oder einstellt oder ein Teil seines Vermögens beschlagnahmt wird, hat die Verkäuferin das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise schriftlich aufzulösen, ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf und ohne dass die Verkäuferin dadurch schadenersatzpflichtig wird.

- 14.3. Alle Forderungen, die die Verkäuferin gegen den Käufer hat oder erwirbt, sind im Falle einer Auflösung sofort und in voller Höhe fällig.

#### **Artikel 15 - Geheimhaltung**

- 15.1 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, gegenüber Dritten Geheimhaltung zu wahren in Bezug auf die Existenz, die Art und den Inhalt des Vertrags sowie in Bezug auf andere betriebliche Informationen, die den Parteien zur Kenntnis gelangen, soweit diese Informationen vertraulich sind oder als vertraulich angesehen werden müssen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich unter anderem (aber nicht ausschließlich) auf Informationen in Offerten, Berichten, Zeichnungen, (technischen) Spezifikationen, Entwürfen, Modellen, Software sowie auf (Informationen über/von) Geschäftsverbindungen der Verkäuferin. Die Parteien werden diese Informationen ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht veröffentlichen, verarbeiten oder verwenden, es sei denn, dies ist zur Ausführung des Vertrags oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens notwendig.
- 15.2. Alle Daten und Informationen der Verkäuferin ebenso wie etwaige Kopien davon verbleiben im Eigentum der Verkäuferin und werden auf erste Anforderung an die Verkäuferin zurückgegeben, ohne dass der Käufer Kopien oder Abschriften behalten darf.
- 15.3 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, die genannten Daten und Informationen sorgfältig aufzubewahren und vor einem Zugriff durch Dritte zu schützen; diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wurde.

#### **Artikel 16 - Streitigkeiten**

- 16.1 Alle zwischen dem Käufer und der Verkäuferin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag resultierenden Streitigkeiten werden nach Wahl der Verkäuferin an dem niederländischen Gericht, das gemäß den gesetzlichen Gerichtsstandsvorschriften zuständig ist, oder an dem Gericht, das am Geschäftssitz der Verkäuferin zuständig ist, anhängig gemacht.

#### **Artikel 17 - Anwendbares Recht**

- 17.1 Wenn nicht anders geregelt, findet auf alle durch die Verkäuferin verrichteten Handlungen, darin inbegriffen die durch die Verkäuferin unterbreiteten Angebote oder geschlossenen Verträge, das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und jeder anderen internationalen Regelung wird ausgeschlossen, sofern ein solcher Ausschluss zulässig ist.
- 17.2 Gemäß Artikel 11.10 gilt ausschließlich für den Eigentumsvorbehalt, dass das Recht des Landes, in dem sich die Sachen zum Zeitpunkt der Ausübung des Eigentumsvorbehalts befinden, Anwendung findet.